

Gemeinde Riein

Reglement für den Unterhalt der Meliorationswerke

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Alle Bauten und Anlagen, welche die Meliorationsgenossenschaft Riein mit öffentlichen Mitteln erstellt hat, sind fachgerecht zu unterhalten. Ihre Funktionstüchtigkeit ist sicherzustellen (Art. 34 des kantonalen Meliorationsgesetzes).

Art. 2 Trägerschaft

Die von der Meliorationsgenossenschaft erstellten und unterhaltenen Bauten und Anlagen gehen aufgrund der Schlussversammlung vom 15.01.1999 der Meliorationsgenossenschaft ins Eigentum der politischen Gemeinden Riein und Sevgein über.

Im Rahmen des Übernahmevertrages verpflichten sich die politischen Gemeinden Riein und Sevgein, die nachfolgende Unterhaltsregelung anzuwenden.

II. Unterhalt der Bauten und Anlagen

Art. 3 Bauten und Anlagen

Im Anhang zu diesem Reglement sind die einzelnen Meliorationswerke aufgelistet. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- Güterwege
- Wasserableitungen und Drainagen
- Seilbahn Pardi - Signina

Diese Bauten und Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 sowie in den jeweiligen Ausführungsplänen dargestellt, die auf der Gemeindekanzlei deponiert sind.

Art. 4 Güterwege

Um den fachgerechten Unterhalt der Güterwege zu gewährleisten und um Schäden zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- a) Zäune entlang der Güterwege müssen mit einem Abstand von mindestens 50 cm zum Wegrand erstellt werden und sind so zu ziehen, dass an den Böschungen und Güterwegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette von Güterwegen dürfen nicht eingezäunt werden. Beim Pflügen muss entlang der Güterwege ein Abstand von einem Meter eingehalten werden. Alle Böschungen entlang der Güterwege müssen vom Anstösser unentgeltlich gepflegt werden (mähen, Stauden und Äste zurückschneiden usw.).
- b) Verunreinigungen der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heureste, Erde usw.) sind zu vermeiden. Die Gemeinde lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten nicht selbst innert 24 Stunden ausführt.
- c) Die Schneeräumung auf den Güterwegen bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- d) Asphaltierte Strassen dürfen nicht mit Eisenraupen oder Giterrädern befahren werden. Das Schleifen von Holz auf den Güterwegen ist ebenfalls untersagt.
- e) Die Strassensignalisation ist zu beachten und allfällige Gewichtslimiten sind einzuhalten. Werden für Transporte das Höchstgewicht und oder die Höchstbreite überschritten, bedarf es einer Sonderbewilligung des Gemeindevorstandes. Für Sonderbewilligungen werden separate Gebühren erhoben.

Art. 5 Wasserableitungen und Drainagen

Die Schächte sind von den jeweiligen Grundeigentümern freizuhalten. Im übrigen wird der Unterhalt unter Vorbehalt der Kostenabwälzung gemäss Art. 9 ff. durch die Gemeinde besorgt. Veränderungen an den Anlagen sowie Wasserbezug und -anschluss sind bewilligungspflichtig.

Art. 6 Seilbahn Pardi - Signina

Der Unterhalt und die Aufsicht der Seilbahn Pardi - Signina wird durch die Gemeinde Riein geregelt. Für die Benützung der Seilbahn erlässt der Gemeindevorstand Riein gleichzeitig ein Benützungsreglement.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, Schäden an den Bauten und Anlagen zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeindeganzlei zu melden.

Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften oder durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, werden dem Verursacher direkt belastet.

Art. 8 Anordnung und Überwachung

Die Gemeindevorstände Riein und Sevgein sind zuständig für die

- a) Anordnung der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten,
- b) Überwachung der Ausführung.

Mit den Arbeiten können je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang die Gemeindearbeiter, die Einheimische durch Gemeinwerk oder private Unternehmer beauftragt werden. Bei grösseren Arbeiten mit Investitionscharakter, die an Unternehmer vergeben werden, sind Konkurrenzofferten einzuholen.

III. Benützung der Maiensäss- und Alpwege

Art. 9 Beschränkungen und Ausnahmen

Der allgemeine Motorfahrzeugverkehr auf den Maiensäss- und Alpwegen ist verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) die der Land- und Forstwirtschaft dieses Gebietes dienenden Fahrzeuge,
- b) Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten, Polizei, Feuerwehr, PTT und Gemeindefunktionäre, soweit die Fahrten zur Ausübung des Berufes oder Amtes notwendig sind,
- c) Fahrzeuge für die im Sinne von Art. 13 dieses Reglements eine besondere Bewilligung erteilt wurde. Der Gemeindevorstand kann gegen eine festgelegte Gebühr Ausnahmebewilligungen erteilen.

IV. Finanzierung

Art. 10 Grundsatz

Mit der Übernahme der Meliorationswerke tragen die Gemeinden die Kosten für deren Unterhalt innerhalb der Bauzone.

Zur Mitfinanzierung der Unterhaltskosten der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erheben die Gemeinden gestützt auf den Übernahmevertrag von den Grundeigentümern eine Unterhaltstaxe.

Zur Zahlung einer Unterhaltstaxe sind jene Grundeigentümer pflichtig, die einen direkten Nutzen aus der Melioration Riein haben. In Grenzfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 11 Interessensabwägung

Der Kostenanteil, der mit einer Unterhaltstaxe der privaten Grundeigentümer zu finanzieren ist, beträgt aufgrund einer einmaligen Interessens- und Nutzungsabwägung 20% der durchschnittlichen jährlichen Unterhaltskosten.

Die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltskosten werden kalkulatorisch ermittelt. Der erstmals ermittelte Kostenanteil gilt für 10 Jahre.

Art. 12 Kostenverteiler/Unterhaltstaxe

Das Total des von den Grundeigentümern zu übernehmenden Anteiles an den Unterhaltskosten wird auf die einzelnen Grundeigentümer je zur Hälfte nach Fläche und Bonitierungspunkten verteilt.

Für Maiensässhütten und Ferienhäuser, die nicht ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird eine jährliche Taxe von 1,5 ‰ des Versicherungswertes, jedoch minimal Sfr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Die minimale Unterhaltstaxe je Grundeigentümer beträgt Fr. 20.--.

Bei ausserordentlichen Nutzungen kann der Gemeindevorstand eine Pauschaltaxe beschliessen.

Die Unterhaltskosten der Seilbahn Pardi - Signina werden teilweise nach Möglichkeit auf den Grund- und Liegenschaftsbesitzer in Signina abgewälzt. Der Gemeindevorstand Riein setzt dafür eine Jahrespauschale sowie eine Taxe für Einzel- und Retourfahrten fest. Diese Unterhaltstaxe wird im Benützungsreglement festgelegt.

Art. 13 Gebühren für Ausnahmbewilligungen

Die Gemeinden erteilen gegen eine in diesem Reglement festgelegte Gebühr folgende Ausnahmbewilligungen:

- a) eine Jahresbewilligung für Fahrzeuge der Eigentümer und Dauermieter von Maiensässhütten und Ferienhäusern
Kanzleigebür Fr. 50.-- pro Fahrzeug
- b) eine Bewilligung für die Dauer der Ferien an Ferienaufenthalter. Der Vermieter ist für die rechtzeitige Einholung dieser Bewilligung verantwortlich
Kanzleigebür je Woche Fr. 20.-- pro Fahrzeug
- c) eine Tagesbewilligung
Kanzleigebür Fr. 5.-- pro Fahrzeug.

Der Bewilligungsausweis ist bei Beginn der Fahrt innen an der Windschutzscheibe gut sichtbar zu befestigen und auch während des Parkierens dort zu belassen.

Art. 14 Fälligkeit

Die Unterhaltstaxe wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und ist analog den übrigen Gemeindetaxen innerhalb von 90 Tagen zu bezahlen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, ist jener Grundeigentümer pflichtig, welcher anfangs Jahr Eigentümer der Parzelle war. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet. Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen werden direkt bei der Abgabe des Bewilligungsausweises einkassiert.

Art. 15 Spezialfinanzierung

Die von den Grundeigentümern erhobenen jährlichen Unterhaltstaxen werden einer Spezialfinanzierung zugewiesen.

Der Spezialfinanzierung werden durch interne Verrechnung jährlich 20 % der tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten belastet.

Der Saldo der Spezialfinanzierung wird jährlich auf ein entsprechendes Konto der Bestandesrechnung übertragen und kalkulatorisch verzinst.

Art. 16 Erfassung der Unterhaltskosten

Die anfallenden Unterhaltskosten für die Meliorationswerke ausserhalb der Bauzone werden in der Gemeindebuchhaltung separat erfasst und ausgewiesen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Unterhaltsreglement werden mit dem Entzug der Bewilligung und mit Bussen bis Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 500.--, bestraft.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend am 01. Januar 1999 in Kraft.

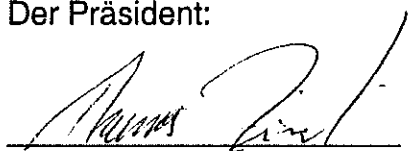
Das Reglement über den Unterhalt der Meliorationswerke ersetzt die Verordnung über die Benützung der Maiensäss- und Alpwege vom 01. Januar 1977.

Die Taxe wird erstmals für 1999 anfangs April 1999 in Rechnung gestellt.

Von der Gemeindeversammlung von Riein am 19.02.1999 als integrierender Bestandteil des Übernahmevertrages genehmigt.

7128 Riein, 19. Februar 1999

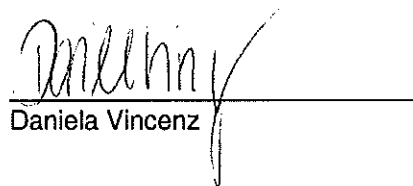
Der Präsident:



Thomas Zinsli



Die Aktuarin:



Daniela Vincenz